

BEBAUUNGSPLAN "KIRCHWEG" TUNDERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "KIRCHSTRASSE"AUFHEBUNG DER ANBAUVORSCHRIFTEN VOM 5.9.1958TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

In Ergänzung der Zeichnung, Farben und Schrift im Lageplan wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

1.) BAULICHE NUTZUNG:

(Z = Zahl der Vollgeschosse, GRZ = Grundflächenzahl, GFZ = Geschosflächenzahl)

a) <u>Art der baulichen Nutzung</u> (§ 1 Abs. 3)	b) <u>Zulässiges Maß der baulichen Nutzung</u> (§ 17 BauNVO)		
	Z	GRZ	GFZ
Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO Nach § 4 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmen werden nicht Be- standteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 4 BauNVO)	1	0,4	0,4
	2	0,4	0,8
	2	0,4	0,6
Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO	2	0,4	0,6

c) Zahl der Vollgeschosse: entsprechend dem Planeinschrieb als Höchstgrenze

2.) BAUWEISE: (§ 22 BauNVO) offen
Garagen und Nebenanlagen dürfen als Grenzbauten erstellt werden

3.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: entsprechend der Planzeichnung

4.) GEBÄUDEHÖHEN: vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne gemessen
bei 1-geschossigen Gebäuden max. 4,00 m
bei 2-geschossigen Gebäuden max. 6,00 m
bei Garagen u. Nebenanlagen max. 3,00 m

5.) DACHFORM UND DACHNEIGUNG: a) Garagen und Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO:
Pulldach bis 10° Neigung ohne Dachaufbauten
b) sonstige Gebäude: Satteldach mit 30° Neigung ohne Dachaufbauten

6.) KNIESTOCK: Bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zur Höhe von 0,4 m, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.

7.) AUSSERE GESTALTUNG: a) Auffallende Farben sind zu vermeiden
b) Deckungen der Satteldächer mit Ziegeln
Deckungen der Pulldächer mit Zementasbest oder Presskies
c) Nebengebäude im Dorfgebiet und Nebenanlagen im Allgemeinen Wohngebiet dürfen nur eingeschossig errichtet werden
d) Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen
fache Holzzaune auf 30 cm hohen Sockel anzustellen.
Dahinter können Hecken aus bodenständigen Sträuchern angepflanzt werden. Die Herstellung der Einfriedigung kann von der Gemeinde verlangt werden.